

**ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER  
FONDSGEBUNDENEN LEBENSVERSICHERUNG  
AUF UNBESTIMMTE VERTRAGSLAUFZEIT  
GEGEN LAUFENDE PRÄMIENZAHLUNG**

ANHANG CFY

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 4. Umfang des Versicherungsschutzes
- § 5. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 6. Veranlagung und Veranlagungsrisiken
- § 7. Veränderungen bei Fonds bzw. der Fondsauswahl (Switch/Shift)
- § 8. Prämie, Steuer und Kosten
- § 9. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 10. Angaben zur Steuerpflicht
- § 11. Kapitalentnahme bei Fortbestand des Vertrages bzw. vollständige Kapitalentnahme durch Kündigung
- § 12. Prämienfreistellung
- § 13. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 14. Erklärungen, Wohnortwechsel
- § 15. Bezugsberechtigung
- § 16. Polizzenverlust
- § 17. Verjährung
- § 18. Vertragsgrundlagen
- § 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- § 20. Aufsichtsbehörde
- § 21. Erfüllungsort

Im Sinne besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit, haben wir in den Bedingungen auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1. Begriffsbestimmungen**

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

<b>Bezugsberechtigte Person</b> (=Begünstigte Person)	ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.
<b>Deckungsrückstellung</b>	ist die Summe der Ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Investmentfondsanteile, an denen Sie durch Ihre Fondsauswahl partizipieren.
<b>Geldwert der Deckungsrückstellung</b>	ermittelt sich durch Multiplikation der Anzahl der Ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Investmentfondsanteile mit deren jeweils gültigen Rechenwerten.
<b>Modellrechnung</b>	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, unter der Annahme der darin ausgewiesenen Fondsperformance.
<b>Tarif/Geschäftsplan</b>	Der für die jeweilige Art des Versicherungsvertrages (= Tarif) festgelegte Geschäftsplan ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung der versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen Ihres Versicherungsvertrages.
<b>Versicherer</b>	ist die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group.
<b>Versicherte Person</b>	ist die Person, deren Leben versichert ist.
<b>Versicherungsnehmer</b>	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer ist Schuldner der Versicherungsprämie.
<b>Versicherungsprämie</b>	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

## § 2. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- (1) Ihr Vertrag ist eine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene fondsgebundene Lebensversicherung gegen laufende Prämienzahlung über eine im Vorhinein festgelegte Prämienzahlungsdauer.
- (2) Zuzahlungen bis zur Höhe der bei Vertragsabschluss vereinbarten Prämiensumme sind möglich. Zuzahlungen darüber hinaus bedürfen unserer Zustimmung. Die für einzelne Zuzahlungen jeweils geltende Mindesthöhe (derzeit EUR 1.000,00) erfahren Sie bei unserer Serviceline. Nach Vertragsabschluss einvernehmlich vereinbarte Prämienhöhungen reduzieren die Zuzahlungsmöglichkeit.
- (3) Anstelle der Kapitalentnahme kann der Versicherungsnehmer im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt geltenden tariflichen Möglichkeiten auch die Auszahlung einer Rente beantragen. Die Höhe der Rente bestimmt sich unter Berücksichtigung der bei Rentenzahlungsbeginn geltenden tariflichen Rechnungsgrundlagen nach dem Alter derjenigen Person, von deren Leben die Rentenzahlung abhängig ist, der Rentenzahlungsart, der Rentenzahlungsdauer und eventuellen Zusatzvereinbarungen.
- (4) Im Ablebensfall leisten wir 105% des Geldwertes der Deckungsrückstellung (Ablebensleistung). Den Geldwert der Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Multiplikation der Anzahl der Ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Fondsanteile mit dem zum Todestag gültigen Rechenwert oder dem nächstmöglichen späteren Tag, wenn am Todestag der Börsenhandel ausgesetzt war oder dies die Abrechnungsmodalitäten der betroffenen Fondsgesellschaft erfordern. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden.  
Wir behalten uns vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Investmentfondsanteile zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag (Todestag) für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

## § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers

- (1) Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese andere Person alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- (2) Werden Fragen unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn die unrichtige oder unvollständige Beantwortung nicht auf Verschulden beruht, wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag hingegen jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, entspricht unsere Leistung dem Wert gemäß § 11 Abs. 2 (Rückkaufswert).
- (3) Bei juristischen Personen sind die vertretungsbefugten Organe zu identifizieren. Dies gilt auch für jede Person, die angibt im Namen des Versicherungsnehmers handeln zu wollen. Der Versicherungsnehmer ist gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz verpflichtet, Änderungen der Vertretungsbefugnis während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- (5) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- (6) Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden. Wenn Sie innerhalb des ersten Versicherungsjahres mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, diese also nicht spätestens zum Fälligkeitstag zahlen, werden alle Prämienraten für das erste Versicherungsjahr sofort fällig und alle eingehenden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.
- (7) Die erste Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- (8) Wenn Sie die **erste Prämie** nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
- (9) Wenn Sie eine **Folgeprämie** nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag (mit sofortiger Wirkung oder im Vorhinein zum Ablauf der festgesetzten Frist) kündigen, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz im Sinne des § 12 auf die eines prämienfrei gestellten Vertrages oder es wird entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 u. 3 der Ablöseswert ausbezahlt. Darüber hinaus zahlen wir unabhängig von einer Kündigung nur den prämienfreien Wert des Vertrages, wenn nach Ablauf der gesetzten Frist der Versicherungsfall eintritt und Sie mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug sind, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren.

## § 4. Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- (2) Der Versicherungsschutz gilt grundsätzlich weltweit. Hält sich die versicherte Person jedoch länger als sechs Monate ohne Unterbrechung außerhalb der Europäischen Union auf oder verlegt ihren ständigen Wohnsitz bzw. den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen außerhalb der Europäischen Union, beschränkt sich unsere Leistung in der Folge auf den Geldwert der Deckungsrückstellung, sofern keine andere Vereinbarung mit uns getroffen wurde.
- (3) Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung.  
Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- (4) Wenn der Versicherungsfall durch Strahlen infolge Kernenergie verursacht wurde, bzw. unmittelbar oder mittelbar durch atomare, biologische, chemische oder durch Terrorismus ausgelöste Katastrophen, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes des Katastrophenschutzes oder vergleichbarer Einrichtungen bedarf, bezahlen wir den Geldwert der Deckungsrückstellung.
- (5) Bei Versicherungsfällen infolge Teilnahme an Aufruhr/Aufstand/Unruhen auf Seiten der Aufrührer/Aufständischen/Unruhestifter oder als unmittelbare oder mittelbare Folge kriegerischer Ereignisse, leisten wir ebenfalls den Geldwert der Deckungsrückstellung.

## § 5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages durch Zustellung der Polizze oder ausdrücklich erklärt und Sie die erste Prämie rechtzeitig (§ 3. Abs. 7) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

#### § 6. Veranlagung und Veranlagungsrisiken

(1) Im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages partizipieren Sie an der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds. Ihrem Vertrag wird entsprechend der von Ihnen getroffenen Auswahl aus unserem Fondsangebot eine bestimmte Anzahl von Fondsanteilen rein rechnerisch zugeordnet. Eigentümer der Fondsanteile ist immer der Versicherer. Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Investmentfonds, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen Währungskursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusätzlich beeinflussen können.

Sie tragen bei der fondsgebundenen Lebensversicherung das volle Veranlagungsrisiko.

Es gibt keine garantierten Leistungen.

Die Wertentwicklung eines Investmentfonds in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung dieses Fonds zu.

(2) Ihre Prämie verwenden wir, nach Abzug der an das Bundesministerium für Finanzen abzuführenden Versicherungssteuer (das ergibt dann die Nettoprämie) und den an der Nettoprämie zu bemessenden Kosten, zur rein rechnerischen Zuordnung von Anteilen der von Ihnen gewählten Fonds. Für die rechnerische Zuordnung der Fondsanteile gilt jeweils der Rechenwert des letzten Börsentages des Monats vor der Prämienfälligkeit und immer jener Kurs, der uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt wird.

Die genauen Informationen zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem § 8.

#### § 7. Veränderungen bei Fonds bzw. der Fondsauswahl (Switch/Shift)

(1) Sie können schriftlich beantragen, dass künftig fällige Anlagebeträge in einem anderen Verhältnis auf die von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotenen Investmentfonds aufgeteilt werden (Switch) und/oder die rein rechnerisch zugeordneten Investmentfondsanteile ganz oder teilweise in andere von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotene Investmentfonds umgeschichtet werden (Shift). Ein solcher Antrag auf eine Änderung Ihres Versicherungsvertrages bedarf unserer Zustimmung. Wir werden Ihren Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Die Bewertung der Investmentfondsanteile erfolgt mit dem Rechenwert des vierten Börsentages, der dem Einlangen Ihres Änderungswunsches bei uns folgt oder dem nächstmöglichen späteren Tag, wenn zum vorgesehenen Tag der Börsenhandel ausgesetzt ist oder dies die Abrechnungsmodalitäten der betroffenen Fondsgesellschaft erfordern. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden. Ist die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend gemäß § 10 InvFG oder § 11 ImmoInvFG ausgesetzt, so kann die rechnerische Zuordnung und damit auch Änderung Ihres Vertrages erst dann erfolgen, wenn die Fondsanteile tatsächlich veräußert werden können.

(2) Wir werden pro Monat bis zu zwei von ihnen beauftragte Switches und/oder Shifts gebührenfrei durchführen. Für jeden weiteren Switch und/oder Shift sind wir berechtigt, Gebühren in Rechnung zu stellen.

(3) Wir sind berechtigt, die Auswahl der angebotenen Fonds einseitig zu verändern. Sollten von Ihnen gewählte Fonds nicht von uns angeboten werden, können wir den Switch bzw. Shift nicht durchführen und werden wir Sie darüber unverzüglich benachrichtigen.

Bitte bedenken Sie, dass bei einem Fondswechsel eventuell Zusagen, die im Rahmen des Anlageproduktes (Fonds) abgebildet sind, verloren gehen.

(4) Eine Fondsgesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

(5) Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds fällig, geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds zusammengelegt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und den darauf entfallenden Geldwert der Deckungsrückstellung sowie allfällige Prämienanteile gemäß dem in unserem Informationsschreiben enthaltenen Vorschlag neu zuordnen, solange uns kein anderer Veranlagungswunsch von Ihnen vorliegt.

#### § 8. Prämie, Steuer und Kosten

(1) Folgende Kosten entnehmen wir Ihrer Prämie unmittelbar vor der Veranlagung (siehe § 6 Abs. 2):

- die Versicherungssteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (das ergibt dann die Nettoprämie) und
- die an der Nettoprämie zu bemessenden Kosten mit den Stückkosten.

(2) Insgesamt verrechnen wir Ihnen, außer der an das Bundesministerium für Finanzen abzuführenden Versicherungssteuer, für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (a), Abschlusskosten (b) und Verwaltungskosten (c).

Die Kosten sind von verschiedenen Faktoren, z.B. von der Höhe der Deckungsrückstellung abhängig und können daher nicht im Vorhinein in absoluten Werten angegeben werden.

##### a) Risikokosten

Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (= Risikokosten) richten sich nach dem Alter der versicherten Person sowie der vereinbarten Ablebensleistung und der Höhe der Deckungsrückstellung. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Risikokosten zur Deckung des Ablebensrisikos werden monatlich im Nachhinein der Deckungsrückstellung entnommen. Die Risikokosten zur Deckung des Ablebensrisikos errechnen sich aus der Differenz des Wertes der Ablebensleistung und dem Wert der Deckungsrückstellung zum Stichtag multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der für Ihren Vertrag geltenden Sterbetafel unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages von 5%. **Die für Ihren Vertrag geltende Sterbetafel ist in den Informationen des Antrages bzw. in der Polize unter dem Punkt „Kostenvereinbarung und Sterbetafel“, welcher integrierender Bestandteil des Vertrages ist, angeführt.**

Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. bzw. für gewünschte Zusatzrisiken werden wir Risikozuschläge bzw. Zusatzprämien zur Versicherungsprämie und/oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

##### b) Abschlusskosten

Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages bei Erhöhungen der laufenden Prämie und bei Zuzahlungen fällig. Die Verrechnung erfolgt durch Abzug von Ihrer jeweiligen Nettoprämie verteilt auf einen Zeitraum von 5 Jahren ab Fälligkeit. Bei Zuzahlungen werden die Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen. **Die Höhe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte den Informationen des Antrages bzw. der Polize unter dem Punkt „Kostenvereinbarung und Sterbetafel“ welcher integrierender Bestandteil des Vertrages ist.**

##### c) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten die sich an der Nettoprämie bemessen sowie die Stückkosten für die Prämienzahlungsperiode entnehmen wir der jeweiligen Nettoprämie Ihres Vertrages während des Zeitraumes der Prämienzahlungsdauer. Die Verwaltungskosten die sich an der Deckungsrückstellung bemessen entnehmen wir monatlich im Nachhinein der Deckungsrückstellung. Bei prämienfreien Verträgen werden die Verwaltungskosten monatlich im Nachhinein der Deckungsrückstellung entnommen. **Die Höhe der Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte den Informationen des Antrages bzw. der Polize unter dem Punkt „Kostenvereinbarung und Sterbetafel“ welcher integrierender Bestandteil des Vertrages ist.**

(3) Die Kosten, die wir der Deckungsrückstellung entnehmen, werden im aktuellen Verhältnis der Wertstände auf die vorhandenen Fonds aufgeteilt.

(4) **Die näheren Regelungen bei Kündigung und vollständiger Kapitalentnahme und Prämienfreistellung sowie die jeweiligen Kosten entnehmen Sie bitte § 11 und § 12.**

### § 9. Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir insbesondere die Übergabe der Polizze und Identitätsnachweise verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten der bezugsberechtigten Person(en) eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen.

(2) Das konkrete Ausmaß der Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang festgestellt und nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ausgezahlt. Ist die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend gemäß § 10 InvFG oder § 11 ImmoInvFG ausgesetzt, so wird die Versicherungsleistung erst und nur soweit fällig, als die Fondsanteile an denen Sie partizipieren tatsächlich veräußert werden können.

(3) Leistungen an ausländische Berechtigte (bezugsberechtigte Person(en)) erbringen wir, nachdem uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen können. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

(4) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### § 10. Angaben zur Steuerpflicht

(1) Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, bekannt zu geben, insbesondere

- (i) Name,
- (ii) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
- (iii) Adresse Ihres Wohnsitzes oder Ihrer Wohnsitze,
- (iv) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind
- (v) Steueridentifikationsnummer,
- (vi) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
- (vii) entsprechende Daten allfälliger Treugebern.

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, so ist er verpflichtet, uns über allfällige Änderungen von Sitz, Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation, sowie für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen der Eigentümerstruktur (insbesondere: Änderungen der beherrschenden Person im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art 1 lit ee) des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015) zu informieren.

(2) Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut Absatz 1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).

(3) Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

### § 11. Kapitalentnahme bei Fortbestand des Vertrages bzw. vollständige Kapitalentnahme durch Kündigung

(1) Kapitalentnahmen bei Fortbestand des Vertrages

Kapitalentnahmen sind in Schriftform auf den Schluss des laufenden Monats möglich, sofern die entsprechende Willenserklärung bis zum 20. des laufenden Monats bei uns eingegangen ist, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres. Erreicht uns die Willenserklärung erst nach dem 20. des laufenden Monats gilt der Schluss des darauf folgenden Monats (siehe Bewertungsstichtag). Eine Kapitalentnahme ist nur möglich, wenn der dadurch zur Auszahlung gelangende Betrag mindestens EUR 500,- beträgt.

Sofern sich Ihr Vertrag noch innerhalb der Prämienzahlungsdauer befindet, behalten wir von dem durch die Kapitalentnahme betroffenen Geldwert der Deckungsrückstellung einen Abschlag in Höhe von einem Prozent ein. Nach Kapitalentnahme muss ein Ablöswert in Höhe von mindestens EUR 3.000,- verbleiben.

(2) Kündigung und vollständige Kapitalentnahme

Sie können Ihren Vertrag kündigen und das Kapital vollständig entnehmen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres auf den Monatsschluss mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Schluss des ersten Versicherungsjahres.

Bei Kündigung und vollständiger Kapitalentnahme zahlen wir den Ablöswert, der sich wie folgt errechnet:

Geldwert der Deckungsrückstellung abzüglich eines Abschlages von einem Prozent, sofern sich der Vertrag noch innerhalb der Prämienzahlungsdauer befindet, sowie einer allfälligen nachträglichen Versicherungssteuer aufgrund von Zuzahlungen.

**Die sich aus unterschiedlichen Annahmen über die Performance ergebenden Ablöswerte entnehmen Sie bitte der Modellrechnung des Antrages bzw. dem entsprechenden Polizzenanhang.**

(3) Bewertungsstichtag

Für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung bei teilweiser und vollständiger Kapitalentnahme gilt der Rechenwert des letzten Börsentages des Monats, sofern die entsprechende Willenserklärung bis zum 20. des laufenden Monats bei uns eingegangen ist. Erreicht uns die Willenserklärung erst nach dem 20. des laufenden Monats gilt der Rechenwert des letzten Börsentages des darauf folgenden Monats. Dies kann sich auf einen nächstmöglichen späteren Tag verschieben, wenn dies die Abrechnungsmodalitäten der betroffenen Fondsgesellschaft erfordern.

Den Geldwert der Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Multiplikation der Anzahl der Ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Fondsanteile mit dem gültigen Rechenwert. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden.

Wir behalten uns vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Fondsanteile zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung. Ist die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend gemäß § 10 InvFG oder § 11 ImmoInvFG ausgesetzt, so wird die Versicherungsleistung erst und nur soweit fällig, als die Fondsanteile tatsächlich veräußert werden können.

(4) Bitte beachten Sie,

- dass eine Kapitalentnahme innerhalb von 15 Jahren seit Einzahlung einer Zuzahlung eine Versicherungssteuernachzahlung zur Folge haben kann.
- dass die Kapitalentnahme innerhalb der Prämienzahlungsdauer wegen der Deckung der Abschlusskosten für Sie wirtschaftlich nachteilig ist.
- dass bei vorzeitiger Kapitalentnahme eventuell Zusagen, die im Rahmen des Anlageproduktes (Fonds) abgebildet sind, verloren gehen.
- dass eine Rückzahlung der einbezahlten Prämien nicht möglich ist.

#### § 12. Prämienfreistellung

(1) Sie können die Umwandlung Ihres Vertrages in einen prämienfreien verlangen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- bei unterjähriger Zahlungsweise auch innerhalb eines Versicherungsjahres auf den Monatsschluss mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, nicht jedoch vor Ende der laufenden Zahlungsperiode und frühestens mit Wirkung zum Schluss des ersten Versicherungsjahres.

Voraussetzung ist, dass der Ablöswert des Vertrages bereits mindestens EUR 3.000,-- beträgt. Andernfalls erfolgt die Auflösung des Vertrages im Sinne des § 11 Absatz 2 u. 3.

(2) Bei Prämienfreistellung behalten wir einen Abschlag in Höhe von einem Prozent der Deckungsrückstellung ein. Die Verwaltungskosten und die zur Deckung des Ablebensrisikos bestimmten Risikoprämien entnehmen wir sodann monatlich der Deckungsrückstellung.

(3) Bitte beachten Sie, dass eine Prämienfreistellung innerhalb der vereinbarten Prämienzahlungsdauer wegen der Deckung der Abschlusskosten für Sie wirtschaftlich nachteilig ist.

#### § 13. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

#### § 14. Erklärungen, Wohnortwechsel

(1) Jede Vertragsänderung, ausgenommen Bezugsrechtsänderung oder Kündigung, ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

(2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte uns bekannte Adresse.

(4) Haben Sie als Versicherungsnehmer Ihre Anschrift geändert, dies aber uns nicht mitgeteilt, so genügt zur Rechtswirksamkeit von Erklärungen gegenüber Ihnen die Absendung eines Briefes an die Anschrift, die Sie uns zuletzt bekannt gegeben haben. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung Ihnen zugegangen wäre. Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation gilt dies nur, wenn wir Sie rechtzeitig elektronisch von der Zusendung eines Briefes und von den genannten Folgen einer unterbleibenden Mitteilung der Anschriftsänderung verständigt haben (sofern die elektronische Verständigung möglich war). Dies gilt sinngemäß für Erklärungen gegenüber einer versicherten Person.

#### § 15. Bezugsberechtigung

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt (begünstigt) ist. Die jeweilige bezugsberechtigte Person erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung werden wirksam sobald sie uns angezeigt worden sind.

(2) Sie können auch bestimmen, dass die bezugsberechtigte Person das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit deren Zustimmung geändert werden.

(3) Ist die Polizzauf den Überbringer (Inhaber) ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizza uns seine Berechtigung nachweist.

#### § 16. Polizzenverlust

(1) Wenn Sie uns den Verlust der Polizza anzeigen, werden wir Ihnen ein entsprechendes neues Dokument ausstellen.

(2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizza gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

#### § 17. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

#### § 18. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die mit den von uns angenommenen Vertragsinhalten versehene Polizza samt Anlagen, die der Polizza beiliegende Modellrechnung, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie allfällige für Ihren Vertrag geltende Besondere Versicherungsbedingungen.

#### § 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht, Wien, Innere-Stadt.

#### § 20. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die Rechnungsgrundlagen für den jeweiligen Tarif wurden der Finanzmarktaufsichtsbehörde übermittelt und sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen Ihres Vertrages. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde jederzeit überprüfbar.

#### § 21. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Generaldirektion in Wien.